

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 22=42 (1876)

Heft: 26

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

§ 18. Die 2 Schätzer haben bei außerordentlichen Einschätzungen per Pferd zusammen Fr. 4 für ihre Bemühungen (Schätzung und Ausfertigung des Verbals) vom Eigenthümer fogleich zu beziehen.

Für allfällige Besichtigung von kranken Thieren oder Beförderung von Aufträgen im Interesse der Gesellschaft erhalten die damit beauftragten Personen, je nach Entfernung und Zeitverhältniß eine angemessene Entschädigung.

§ 19. Besondere Bestimmungen. Die sämtlichen Offiziere und Cavalisten der eidgen. Armee, welche ihre Dienstspferde in dieser Gesellschaft versichern lassen, haben auf ihre Kosten eine vom eidgen. oder kantonalen Kriegeskommissär oder vom Schwabrons-Chef beglaubigte Copie des Schätzungsverbals von ihrem Pferd dem Kassier des Versicherungsbezirks einzufenden, welcher für genaue Eintragung in die Controllen sorgt.

§ 20. Es darf kein Proceß erhoben werden; jedes Mitglied hat sich den statutengemäßen Beschlüssen sowohl der Hauptversammlung als des Central-Comité zu unterziehen.

Gegen allfällige unkorrekte Beschlüsse dieses letztern oder in Fällen von Streitigkeiten kann jedoch an ein Schiedsgericht, in welches jede Partei einen Vertreter wählt und diese beiden den Obmann, appellirt werden. Dasselbe entscheidet zu todter Hand. Sollten sich die 2 Vertreter über ihren Obmann innert 14 Tagen nicht einigen können, so hat der Präsident des betreffenden Versicherungsbezirks das eidgen. Militärdepartement zu ersuchen, den Obmann zu bestimmen.

Das Domizil der Gesellschaft wird beim Präsidenten des Central-Comité verzeigelt.

§ 21. Auflösung der Gesellschaft. Diese Gesellschaft kann sich auflösen, wenn an 2 Hauptversammlungen der 3 Bezirke nach gehöriger Bekanntmachung der Traktanden $\frac{2}{3}$ Stimmen der anwesenden Mitglieder dieselbe verlangen. — Die ordentlichen Hauptversammlungen der Versicherungsgesellschaft sollen im Monat November oder Dezember, d. h. wenn möglich am Morgen desjenigen Tages stattfinden, an welchem die Hauptversammlungen der 3 Cavallerie-Vereine abgehalten werden. Sollte sich bei Auflösung der Gesellschaft ein Ueberschuß aus den Versicherungsprämien erzelgen, so soll dieser nach dem Beitragsverhältniß an die Mitglieder der Versicherungsgesellschaft vertheilt werden. — Erzeugt sich ein Defizit, so ist dasselbe durch alle Mitglieder im Verhältniß ihrer bezahlten Versicherungsprämien zu decken.

§ 22. Schlußbestimmungen. Allfällige notwendige Abänderungen dieser Statuten können durch $\frac{2}{3}$ Stimmen der in den Hauptversammlungen Anwesenden beschloffen werden.

Diese Statuten treten mit 1. September 1877 in Kraft.

Also beschloffen in den Hauptversammlungen der 3 Cavallerie-Vereine.

Zürich, 1876.

Kaufmann 1876.

Bern, 1876.

Namens des Central-Comité,

Der Präsident:

Der Sekretär:

Während den nächsten Wiederholungskursen wird von jeder Dragoner-Schwadron oder Guitden-Kompagnie ein Offizier diejenigen Cavalisten notiren, welche gesonnen sind, in diese Versicherungsgesellschaft einzutreten. Die sämtlichen Mitglieder-Verzeichnisse sind gefl. fogleich nach dem Kurs an Kommandant Keller in Thun zu senden.

Dieser Statuten-Entwurf wurde also barathen durch die Delegirten der 3 Cavallerie-Vereine.

Bern, im April 1876.

Die Delegirten des ostschweizerischen Vereins:

Stabschptm. Kleter und

Dragonerhptm. Fehr.

Die Delegirten des westschweizerischen Vereins:

Hptm. Couvreu.

Kleut. d'Albis.

Die Delegirten des Vereines der Central-Schweiz:

Kommdt. Keller.

Hptm. Desch.

Diesemgen Herren Offiziere der eidgen. Armee, welche ihre Dienstspferde versichern lassen wollen, sind höfl. ersucht Herrn Kommandant Keller in Thun bis zum 1. October per Brief oder Correspondenz-Karte davon in Kenntniß zu setzen.

Bundesstadt. Der Bundesrath hat auf den Antrag seines Militärdepartements eine Verordnung über Besammlung und Entlassung der Truppenkorps zum und vom Instruktionsdienste erlassen.

Der Bundesrath ermächtigte die Regierung von Zürich, die dem Auszüglerbataillon Nr. 7 und die dem Landwehrbataillon Nr. 7 angehörenden zürcherischen Sappeurs aufzubieten und dieselben zur Hilfeleistung auf den durch die Ueberschwemmung heimgesuchten Gegenden des Kantons zu verwenden.

— (Erneuerungen.) Der h. Bundesrath hat am 6. Juni 24 Frequentanten der Sanitäts-Offiziers-Bildungsschule zu Obersteuerten ernannt; ebenso einen Apotheker zum Lieutenant.

— (Ernennung.) Zum Kommandanten des II. Regiments der VIII. Artilleriebrigade ist Hr. Major Karl Walthasar in Luzern ernannt worden.

Bern. (Beförderungen.) 1. Am 18. Mai wurden durch den Großen Rath gewählt zu Majoren der Infanterie: David, Jacques, in St. Imier, geb. 1845, für Batl. Nr. 22. — Müller, Eouard, in Bern, geb. 1848, für Batl. Nr. 28. — Sigrist, Carl, in Bern, geb. 1846, für Batl. Nr. 33. — Ullt, Ulrich, in Huttwyl, geb. 1848, für Batl. Nr. 37. — Grieb, Ernst, in Burgdorf, geb. 1845, für Batl. Nr. 40.

2. Am 3. Juni, durch den Regierungsrath, zu Hauptleuten (der Infanterie): Hoffmann, Joh., in Biel, geb. 1842, in Batl. Nr. 26; (der Cavallerie Dragoner): Siezler, Adolf, in Bätterkinden, geb. 1846, zu Schwabron Nr. 13. — Wösch, Paul, in Biel, geb. 1844, zu Schwabron Nr. 8. — Schmid, Carl, in Burgdorf, geb. 1842, zu Schwabron Nr. 11.

A u s l a n d.

Oesterreich. (Feld-Gendarmarie.) Das Armeeverordnungsblatt enthält die organischen Bestimmungen für die Feld-Gendarmarie der k. und k. Armee. Wir entnehmen denselben folgende Details: Die Feld-Gendarmarie wird bei Mobilisirung des Heeres oder einzelner Theile desselben errichtet und den höheren Commanden der Armee im Felde beigegeben, um den Generalstabs-Organen bei ihren auf Marschen, Lager, Einquartierung und Kundschafswesen bezüglichen Geschäften, sowie bei Recognoscirungen als Gehilfe zu dienen; Feld-Polizeidienste zu verrichten; verschiedene Assistenzen zu leisten, und um Couriers, wichtige Gecortes- und Ordonnanz-, endlich auch besondere Sicherheitsdienste zu versehen. Als Wachposten sind die Feld-Gendarmen gar nicht, zu anderen gewöhnlichen Sicherheitsdiensten aber nur als leitende oder beaufsichtigende Organe zu verwenden. Die Offiziere für die Feld-Gendarmarie werden dem Activstande der Cavallerie, ausnahmsweise dem Ruhestande, entnommen und fallweise vom Reichs-Kriegsministerium bestimmt. Die Feld-Gendarmarie-Mannschaft besteht aus Unteroffizieren der Infanterie, Jäger- und Cavallerie-Truppe. Bei eintretender Mobilisirung hat jedes Infanterie-Regiment per Feld-Bataillon, dann jedes Jäger-Bataillon, inclusive der Reserve-Jäger-Bataillone, einen unbesetzten, ferner jedes Cavallerie-Regiment acht besetzte Feld-Gendarmen abzugeben. Der Rechnungs-Feldwebel für die Feld-Gendarmarie-Abtheilung eines Armees-Hauptquartiers ist von der freiwillig dahin eingetheilten Stabtruppe beizustellen. Die Feld-Gendarmen müssen intelligente, verlässliche, vorzüglich condusirte, der deutschen und womöglich einer zweiten Sprache der österreichisch-ungarischen Monarchie, dann des Lesens und Schreibens kundige Männer, zugleich muthig, unermüdetlich und auch physisch geeignet sein, um allen Anforderungen ihres wichtigen und anstrengenden Dienstes vollkommen zu entsprechen. Damit die Feld-Gendarmen auch wirklich ihren Zweck, insbesondere als Gehilfen der Generalstabs-Organen, gehörig erfüllen können, ist es notwendig, daß sie schon im Frieden für ihren zukünftigen Beruf herangebildet werden. Hierzu hat jedes Linien-Infanterie-Regiment jährlich zwei, jedes Jäger-Bataillon einen, jedes Cavallerie-Regt-

ment drei geeignete Unteroffiziere oder Soldaten auszuwählen, welche nach den hierüber vom Reichs-Kriegsministerium ergehenden Befehlen in Abteilungen zusammenzustellen, vor und während der größeren Waffenübungen, in Lagern etc. durch eigene bestimmte Offiziere theoretisch und praktisch auszubilden und dann bei den Compagnien, beziehungsweise Escadronen, nach ihrer Uebersetzung in die Reserve aber auch durch die Ergänzungskörper evident zu halten sind. Soldaten sind bei ihrer Eintheilung zur Feld-Gensdarmarie zu Corporalen (Unterjägern) zu befördern, und nehmen sämtliche Chargen die dienstliche Bezeichnung „Feld-Gensdarm“ an. Offiziere und Mannschaften behalten die Adjustirung ihrer Truppenkörper, tragen aber als Kennzeichen rothe Bandoullets. Im Falle des Krieges oder nach geschehener Kriegserklärung erscheinen die Feld-Gensdarmarie-Offiziere und Gensdarmen als Organe zur Aufrechthaltung der militär-polizeilichen Ordnung und Sicherheit. In dieser Eigenschaft haben sie alle Rechte von Militärwachen, und Niemand darf sie in Ausübung ihrer Dienstverrichtungen stören oder davon abhalten, vielmehr muß ihnen „im Namen des Befehls“ ergehenden Aufforderungen unbedingt Folge gegeben werden.

(D. W. 3.)

Rußland. (Die geistige Bildung des russischen Offiziercorps) im Ganzen und Großen stand bisher, namentlich in militärwissenschaftlicher Beziehung, auf keinem besonders hohen Niveau. In früherer Zeit hatte der größte Theil des Zuwachses zum Offiziercorps keine hinlängliche Vorbildung genossen, und wenn auch mancher von diesen jungen Leuten späterhin das Versäumte nachzuholen suchte, so waren dies doch immer nur Ausnahmen, während die große Mehrzahl ihrem Mangel an militärwissenschaftlicher Bildung nicht abzuwehren vermochte. Ein sehr bedeutender Theil der älteren Offiziere gehört dieser Kategorie an, was namentlich deshalb für die Armee so nachtheilig ist, weil sie meistens hohe Stellungen einnehmen, in denen sie kaum auf die rechte Weise auf ihre Untergebenen, namentlich zur Förderung ihrer Studien der Militärwissenschaften einwirken können. Es ist deshalb für die Heeresstellung so außerordentlich schwer zu erreichen, daß ihre für die Ausbildung namentlich der jüngeren Offiziere gegebenen Anweisungen und Vorschriften in der rechten Weise zur Anwendung kommen, denn viele Commandeure verstehen es nicht, den Unterricht ihrer Untergebenen nach jenen Befehlen einzurichten. So erließ z. B. das Kriegsministerium zu Anfang des vorigen Jahres eine Instruktion für die Anstellung praktischer Übungen im Felde mit den Offizieren. Diese Übungen sollten, nachdem die Offiziere vorher eine genügende Fertigkeit im Croquieren, Kartenlesen und Orientiren sich erworben hätten, Reconoscirungen, Terrainbeschreibungen, die Auswahl von Stellungen für das Gefecht und das Divouac, Dispositionen für den Angriff und die Vertheidigung von Dertlichkeiten u. s. w. umfassen. Die Übungen sollten nach der Bestimmung des Kriegsministeriums bei sämtlichen Truppentheilen stattfinden.

Um so auffallender muß es erscheinen, daß von denselben höheren Offizieren, welche im verfloßenen Jahre in verschiedenen Militärübungen ähnliche Übungen mit einer Auswahl der besten instruirten Offiziere vorgenommen haben, in ihren Rapporten darüber geklagt wird, daß die Vorbereitung der Theilnehmer an jenen Übungen so sehr mangelhaft gewesen sei, daß man, ehe die eigentlichen Übungen beginnen konnten, eine gewisse Zeit auf Vorbereitungen im Kartenlesen, Orientiren u. s. w. verwenden mußte. Wenn das die besten Kräfte waren, die man zur Ausführung jener Arbeiten ausgesucht hatte, wie muß es dann bei dem Offiziercorps im Ganzen mit der theoretischen Bildung aussehen? Die Junkerschulen, die nun schon seit über 10 Jahren im Gange sind, scheinen doch noch nicht das zu leisten, was man mit Billigkeit von ihnen verlangen könnte.

Die zuletzt genannten praktischen Übungen mit einer Anzahl von Offizieren wurden im vorigen Jahre überdies nur in einem wenig genügenden Umfange ausgeführt und statt in allen Militärübungen, wie man dies doch hätte erwarten sollen, wurden sie nur in fünf derselben, nämlich dem Petersburger, Moskauer, Wilnaer, Chartoff'schen und Kiew'schen District angestellt und die Zahl der Theilnehmer betrug Alles in Allem nur 160. Außer den Gegenständen, die, wie wir oben anführten, bei den Übungen vorgenommen waren, hatte man an einigen Stellen auch in zwei Partien gegen einander manövriert. Die Versuche mit diesen Manövern aber, wo die Offiziere als Abtheilungs-Commandeure und Colonnenführer fungierten, Dispositionen entwarfen und Rapporte einbrachten, hatten mit einer einzigen Ausnahme kein günstiges Resultat, und sie sollen daher in Zukunft nicht stattfinden, wohingegen Manöver ohne Gegner angestellt werden sollen.

(D. u. Milit. Blätter.)

Weidenstr. 10.	Breslau.	Weidenstr. 10.
10 Weidenstraße 10	<p>Stellensuchende aller Branchen werden im In- und Ausland per sofort oder später placirt durch das Central-Versorgungs-Bureau „Nordstern“ in Breslau. Anfragen sind 50 Cts. in Brief- marken beizufügen.</p>	10 Weidenstraße 10
Für Stellenvergeber kostenfrei.		

Erstes Etablissement!

**Spezialität für Uniformen und Ausrüstungsstücke aller
Waffengattungen,**

185^d Schwanengasse.

Bern

Ecke der Bundesgasse.

Anfertigung von Uniformen innerhalb 8 Tagen, behufs Maßnahmen senden Wertführer nach allen Waffenplätzen (896-Y)

Mohr & Speyer.

Bei Fr. Wilb. Grunow in Leipzig erscheint und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Die Schlacht von Königgrätz zum 10. Gedächtnisstage des Sieges.

Auf Grund der gesammten einschläglichen Literatur dargestellt von

Max Jähns.

gr. 8°. Mit einem Plan. Preis circa 10 Mark.

Dies Buch zieht die Summe der gesammten Literatur, welche in dem Jahrzehnt, seit die Schlacht geschlagen worden, über dieselbe erschienen ist. Gestützt auf die drei offiziellen Generalstabswerke, benutzt es alle Monographien einzelner Heereskörper und Waffen, alle Regimentsgeschichten, Denkwürdigkeiten und Aufzeichnungen einzelner Mithandelnder und Augenzeugen, und gewinnt so ein grosses Gesamtbild, in welchem neben der Darstellung des taktischen Verlaufs der Schlacht auch alle die Züge Platz finden, welche für Zustand, Haltung und Stimmung der Truppen bezeichnend sind, die den weltgeschichtlichen Tag durchfochten haben.

[M-5059-L]